Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 1 (1854)

**Heft:** 18

**Artikel:** Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-248461

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fes versäumt oder gänzlich verhindert wird, der ihm ein sorgensfreieres Leben gesichert hätte, als es die meisten Lehrer haben. Oder sind nicht in jedem Dorfe die Professionisten, die ihrem Handswerk gehörig vorzustehen im Stande sind, ökonomisch besser d'ran, und sind sie nicht geachteter und weniger Plakereien ausgesetzt, als die Lehrer?

Bedenket ihr Lehrer, bag, wenn ihr Junglinge gur lebernahme von schlecht besoldeten Lehrerstellen beweget, ihr ftatt Gutes Bofes thut. 3hr führet ber Lebrerschaft neue Refruten ju; aber ihr fettet folde Jünglinge bamit oft an's Schulhalten und baburch fie, und später ihre Familien, an die Armuth an, die fich des alten Lehrers und seiner Rinder in furchtbarer Große bemächtigt. Wer ift bann baran schuldig? 3hr habt es auf bem Gewissen, wenn folche Familienwäter, von Roth und Bergweiflung getrieben, ihren übereilten Entschluß zur Berufswahl verwünschen, und Thränen schmerzlicher Reue gu Gott weinen . . . 3hr habt die Mangel auf dem Gewiffen, welche in der Erziehung und Bildung folder Rinder entstehen, Die von so unerfahrenen und berufsuntuchtigen Jünglingen geschult werden und in Folge beffen wieder zu unverständigen Sausvätern beranwachsen . . . Der Schule ift mit folden jungen Leuten beghalb schlecht gedient, weil fie eben bas nicht find und fein fonnen', was ein Lehrer fein muß. Es ift damit nichts gewonnen, als daß die Gemeinden von Jahr ju Jahr wieder Lehrer bekommen, ohne die Befoldung zu erhöhen, also dem alten faulen Schlendrian Bor= schub geleistet. - Bleibt aber bas jetige Besoldungsmesen, so gehts mit den Schulen den Krebsgang und mit ihnen noch Bieles, - viel= leicht Generationen!

Seminardirektor Keller sagte sehr wahr: "Wo die Schulen lesben, lebt auch der Staat; aber wo der Staat fällt, fallen auch die Schulen." Und ferner rief er seinen scheidenden Zöglingen zu: "Die Eltern legen den Segen ihres Lebens, die Familie die Ehre ihres Namens, die Gemeinden die Bürgschaft ihres Glücks, das freie Vasterland das Loos seiner Zukunft, der himmel seine künftigen Erben in eure Hände." Ist ein junger Mensch ohne alle Verussbildung je

fold hoher Pflicht gewachsen ?? -

Darum, ihr Lehrer! hört auf, bas Provisorium zu nähs ren! Mögen die Stellen leer bleiben, bis sie so besoldet sind, daß sie einen Lehrer mit Familie ernähren können. —

## Schul-Chronik.

Eidgenoffenschaft. Der Schulrath des eidgenössischen Po-Intechnifums hat mit Ermächtigung des Bundesrathes für den im Frühjahr 1855 beginnenden Vorbereitungsfurs eine Organisation erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind: Der Vorbereitungsfurs soll denjenigen, welche im Herbst 1855 in das Polytechnifum als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, Gelegenheit geben, theils früher besuchte vorbereitende Unterrichtsfurse zu wiederholen, theils ihre Vorbildung soweit zu erganzen, als zur Aufnahme junadift in den erften Jahresfurs ber polytechnischen Schule erforderlich ift. In diesem Borbereitungsfurs werden reine Mathematif, darstellende und praktische Geometrie, elementare Mechanif, Physif, theoretische Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen vorgetragen; jedoch erstreckt sich der Unterricht nur auf diejenigen Zweige dieser Lehrfächer, welche im Reglement ber polytechnischen Schule unter ben Vorkenntnissen aufgeführt find. Jeder Bewerber um Aufnahme in ben Vorbereitungsfurs hat fich beim Direftor der Anstalt rechtzeitig zu melden und muß überdieß 1) in der Regel mindestens 161/2 Jahre alt fein; 2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, sowie ein Zeugniß über feine Borftudien vorweisen und 3) eine Borprüfung bestehen. dieser Aufnahmsprüfung wird richtiger schriftlicher und mündlicher Ausdruck in einer der brei gandessprachen verlangt; außerdem foll der Bewerber in der Mathematif vollständige Kenntnig der Ariths metif, ber Algebra und Gleichungen bes erften und zweiten Grades, der Planimetrie und Raumgeometrie, sowie Kenntniß bes Gebrauchs ber Logarithmen, - und in ben Naturwissenschaften diejenigen Anfangegrunde befigen, mit benen er mabrent bes Borbereitungs= furfes zur Aufnahme in ben erften Jahresturs befähigt werden fann. Bewerbern, welche in den einzelnen Lehrfächern des Vorbereitunges furses die geforderten Vorkenntniffe noch nicht wollständig besitzen, fann die Aufnahme gleichwol gestattet werben, unter ber Bedingung jedoch, daß sie das ihnen Mangelnde mahrend des Borbereitungs, furses nach besonderer Anleitung der Lehrerschaft nachholen. ben Besuch des Vorbereitungsfurfes ift fein Schulgeld zu entrichten; bagegen ift für die Benutung der Laboratorien und Werkstätten eine vom Schulrathe festzusegende Entschädigung zu bezahlen. Ginem jes ben Schüler werden die Facher, ju beren Besuch er verpflichtet ift, von der Lehrerschaft bezeichnet; außerdem fteht den Schülern der Befuch aller andern Unterrichtsfächer des Borbereitungsfurfes, für welche fie genügende Borfenntniffe befigen, frei. Für die Schüler bes Borbereitungsfurfes findet feine Schlufprufung ftatt, bagegen haben fie behufs ihrer Aufnahme in das Polytechnikum im Herbst 1855 die reglementarische Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Bern. (Rorrefp.) Es ift feit Jahren ein mahres Unglud, baß wir in der Stadt Bern eine fogen. Realschule und eine fogen. Industrieschule besigen, von benen jede nicht ift, mas fie fein foll, indem die Realschule die alten Sprachen mit aufnahm, um dem Progymnasium Konfurrenz zu machen (!!!) — man fann überall nicht zweien herren dienen! — und die Industrieschule eine Realschule von fehr niederer Stufe ift. Da muffen Die mathematischen Wiffenfchaften höher getrieben werden! — Es ware endlich einmal Zeit, Diesen Zwitterbildungen eine andere Gestalt zu geben und die Rrafte gu vereinigen! Möchten fich Staat und Stadt verftandigen! Ueberhaupt werden die Berner lernen muffen, daß man mehr lernen muß, wenn man fich am Polytechnifum betheiligen will, als bisher gelernt wurde. - Die polytechnische Schule fann ein heilfamer Sporn werben für unfer bern. Schulwefen. Gott gebe es!